



I. An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 19  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln  
Herrn Dr. Ludwig Weidinger  
Meindlstr. 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
01.02.2021

Entscheidungsmöglichkeit der Stadt über Silvesterfeuerwerke;  
Entwicklung eines Konzeptes für zentrale Silvesterfeuerwerke sowie feuerwerksfreie  
Alternativlösungen.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00657 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom  
08.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

mit Antrag vom 08.09.2020 gaben Sie bekannt, den Antrag des BA 20 Hadern Nr. 20-26 / B  
00295 vom 16.07.2020 „Ermöglichung einer Entscheidungsmöglichkeit der Stadt über  
Silvesterfeuerwerke durch Novellierung der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes (1.  
SprengV)“ vollumfänglich zu unterstützen. Zudem baten Sie, ein Konzept für zentrale  
Silvesterfeuerwerke sowie feuerwerksfreie Alternativlösungen an Silvester zu entwickeln.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1  
GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem  
Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München  
sowohl 2019 als auch 2020 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des  
Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem  
Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen  
Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden  
kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_dokumente.jsp?risid=5390066](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066)

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_ergebnisse.jsp?risid=6125903](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903).

Des Weiteren wurde im Dezember 2020 der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 von der Bundesregierung verboten (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)). Ebenfalls galt an Silvester 2020/2021 eine Ausgangssperre. Aufgrund dieser Maßnahmen war es vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht möglich Silvesterfeuerwerk einzukaufen, um dieses dann in der Silvesternacht abzubrennen.

Somit wurde den vielfach geäußerten Forderungen nach einem Feuerwerksverbot an Silvester 2020/2021 von der hierfür zuständigen Bundesregierung de Facto entsprochen.

Als Folge des Beschlusses im Kreisverwaltungsausschuss vom 23.07.2019 hat sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter sowohl an den Herrn Bundesinnenminister Seehofer als auch an den Deutschen Städtetag gewandt, um eine Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften dahingehend zu erreichen, dass wirksame Feuerwerksverbotszonen in dicht besiedelten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für die komplette Pyrotechnik (Kategorie zwei) zu Silvester eingerichtet werden können. In dem Antwortschreiben des Bundesinnenministers vom 09.10.2019 wird dargestellt, dass immer wieder Änderungen der entsprechenden Vorschriften angeregt werden. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen und ein anderes mal auf weitergehende Freigaben ab. Das geltende Sprengstoffrecht mit seinen überwiegend restriktiven Regelungen schaffe hier einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, einerseits und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, andererseits.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass derzeit eine Novellierung des Sprengstoffrechts geprüft wird, in der ebenfalls die veränderten Rahmenbedingungen, wie z. B. erhöhte Gefährdungslagen in Großstädten oder eine sich ggf. veränderte Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester eine Rolle spielen werden. Nach aktuellem Stand sollen diese Gesetzentwürfe aber erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht werden.

Auch der Deutsche Städtetag teilte dem Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter mit Schreiben

vom 24.10.2019 mit, dass die Möglichkeiten zur Beschränkung von Silvesterfeuerwerk im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetags behandelt werden. Dabei soll auch über unsere Anregung der Streichung der Einschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV beraten werden.

Des Weiteren wurde im Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.11.2020 nochmals gefordert, dass sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter über den Bayerischen und Deutschen Städtetag dafür einsetzt, dass auf Bundes- und Landesebene gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche den Kommunen den Erlass eines Feuerwerksverbots in und im räumlichen Umgriff von Natur- und Landschaftsschutz gewidmeten Flächen (FFH-Gebiete) sowie Tiergärten, Tierparks und Zoologischen Gärten ermöglichen.

Das entsprechende Anschreiben an den Deutschen und Bayerischen Städtetag wird derzeit erstellt.

Ebenfalls wurde die Entwicklung eines Konzeptes für ein zentrales Silvesterfeuerwerk sowie für feuerwerksfreie Alternativlösungen beantragt. Weil das private Abbrennen von Feuerwerkskörpern derzeit nicht verboten werden kann, gehen wir davon aus, dass sich der Antrag in dieser Hinsicht erledigt hat. Der Antrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass zentrale Feuerwerke auch dann abgebrannt werden sollen, wenn private Feuerwerke nicht verboten werden können.

Der Bezirksausschuss 20 hat darum gebeten, dass die Stadt das Verbot gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV kontrolliert. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass für die Kontrolle der Verbote nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV originär die Polizei zuständig ist. Aufgrund der hohen Einsatzdichte der Polizei an Silvester ist jedoch davon auszugehen, dass die Kapazitäten für derartige Kontrollen sehr begrenzt sein dürften, so dass hier in der Regel nur anlassbezogene Kontrollen möglich sind.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Mickisch  
Stadtdirektor